

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

VORLÄUFIG
2006/0197(COD)

17.4.2007

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Technologieinstituts
(KOM(2006)0604 – C6-0355/2006 – 2006/0197(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Erna Hennicot-Schoepges (*) Verstärkte
Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Nach Prüfung des endgültigen Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Technologieinstituts¹ möchte die Verfasserin der Stellungnahme auf folgende Punkte aufmerksam machen:

– Das Europäische Technologieinstitut (ETI) soll ein Spitzenleistungszentrum oder, falls dies nicht möglich ist, eine Stelle zur Koordinierung der Spitzenleistungszentren durch das Wirken der KIC sein. Durch die Schaffung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die europäischen Forscher, namentlich durch die Förderung ihrer Mobilität und die Anerkennung ihrer Qualifikationen kann das ETI eine konkrete Lösung für die Abwanderung von Akademikern sein, kann aber auch wenn wir können, dass höchst qualifizierte Forscher und Studierende der Welt auf das Gebiet der Europäischen Union dank integrierter Spitzenleistungspartnerschaften im Rahmen des Wissensdreiecks angezogen werden.

– In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die KIC über größtmögliche Unabhängigkeit verfügen können, um ihre operationellen Aktivitäten im strategischen Rahmen durchführen zu können, der vom ETI festgelegt wird, wobei sie dem ETI gegenüber rechenschaftspflichtig sind (siehe Änd. 21 und 22.). Daher müssen die KIC zu Quellen der Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen werden, indem durch sie innovative KMU in den Spitzentechnologien entstehen und neue Organisations- und Unternehmensformen gefördert werden. Zur Förderung des Informationsflusses, der Weitergabe von Wissen und der optimalen Nutzung der Ressourcen ist es in dieser Hinsicht wichtig, dass die KIC sich um geographische Zentren gruppieren, die in das engere und weitere Umfeld ausstrahlen (siehe Änd. 19).

– Bei Studien über den Innovationsprozess muss der kulturellen Vielfalt und den besonderen Gegebenheiten Europas Rechnung getragen werden. Aufgrund seines multikulturellen Arbeitsumfelds kann das ETI Faktor eines besseren Verständnisses zwischen den Mitgliedsstaaten sein, wenn es ein Instrument einer guten Zusammenarbeit wird, das es dadurch möglich wird, die auf nationaler Ebene bestehenden Interessenkonflikte leichter zu überwinden. So kann es durchaus sein, dass das ETI neue Ausbildungsgänge, wie beispielsweise die in Änd. 4 genannten, anbieten kann (neue Erwägung 10 a).

– Um die Auswirkungen der Innovation zu optimieren, muss den Ingenieuren im Lenkungsausschuss des ETI ein Platz eingeräumt werden, damit sie an der Ausarbeitung der Strategien und, falls nötig, an ihrer möglichst guten Umsetzung auf der Ebene der KIC beteiligt sein können.

– Auch müssen die Interessen der Hochschulen, der Programme und der derzeitigen Forschung (Europäischer Forschungsrat, siebtes Rahmenprogramm, gemeinsame Forschungsstelle, Technologieplattformen) mit der Schaffung des ETI in Einklang gebracht werden.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Technologieinstituts (KOM(2006)0604 vom 18. Oktober 2006).

– In dem Maße, wie das ETI ein Spitzenleistungsprojekt sein soll, wäre es wünschenswert, sicherzustellen, dass die Hochschuleinrichtungen die uneingeschränkte Zuständigkeit auf dem Gebiet der Ausbildungsnachweise haben. Will man, dass die von den Hochschuleinrichtungen im Rahmen einer KIC ausgestellten Ausbildungsnachweise, die das ETI-Gütesiegel ein Kennzeichen für Spitzenqualität mit hohem Bekanntheitsgrad und internationaler Anerkennung wird, dürfen in diesem Bereich keinerlei Zugeständnisse gemacht werden. Diesbezüglich ist es wünschenswert, dass alle Partner innerhalb einer KIC zur Ausrichtung der Lehre und der Forschung beitragen (siehe Änd. 27). Der Lenkungsausschuss des ETI kann sich von einem Ausschuss wissenschaftlicher Sachverständiger unterstützen lassen, damit die globale Strategie des ETI eine integrierte Bildungsdimension erhält, die die Innovation begünstigt (siehe Änd. 3).

– Die Schaffung des „ETI-Gütesiegels“, dessen Niveau deutlich über dem eines Hochschulabschlusses außerhalb des ETI liegen muss, könnte zur Förderung des Rufs des Instituts und zur Festigung seiner Anerkennung auf Weltebene beitragen.

– Das ETI wird ein vom 7. Rahmenprogramm und anderen Gemeinschaftsprogrammen wie dem Programm „Lebenslanges Lernen“ unterschiedenes und unabhängiges Budget haben. Die KC müssen jedoch, wie jeder andere in Frage kommende Organismus, unter denselben Bedingungen wie andere Bieter in voller Transparenz und ohne Vorzugsbehandlung bei Ausschreibungen im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme bewerben können.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist daher fest davon überzeugt, dass die Ziele, die Struktur und die Finanzierung des ETI viel genauer festgelegt werden müssen, damit es sein Potenzial voll entwickeln kann.

NB : zur Vermeidung syntaktischer Schwerfälligkeit wurde vereinbart, dass alle auf Personen bezogene Begriffe in dieser Verordnung sowohl Frauen als auch Männer umfassen, ohne dass in irgendeiner Weise der Verpflichtung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Abbruch getan wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 6	
(6) Die Zielsetzung des ETI sollte darin bestehen, zur Weiterentwicklung der	(6) Die Zielsetzung des ETI sollte darin bestehen, zur Weiterentwicklung der

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Innovationskapazität der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten beizutragen, indem es Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationsaktivitäten **auf höchstem Niveau** miteinander verbindet.

Innovationskapazität der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten beizutragen, indem es Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationsaktivitäten **nach höchsten Qualitätsstandards** miteinander verbindet.

Änderungsantrag 2
Erwägung 8

(8) Um die Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Attraktivität der europäischen Wirtschaft zu steigern, sollte das ETI in der Lage sein, Partnerorganisationen, Forscher und Studierende aus der ganzen Welt für sich zu gewinnen und mit Organisationen aus Drittländern zusammenzuarbeiten.

(8) Um die Wettbewerbsfähigkeit und die internationale Attraktivität der europäischen Wirtschaft zu steigern, sollte das ETI in der Lage sein, Partnerorganisationen, Forscher und Studierende aus der ganzen Welt für sich zu gewinnen und mit Organisationen aus Drittländern zusammenzuarbeiten **und dabei die Mobilität der Forscher und der Studierenden zu fördern.**

Änderungsantrag 3
Erwägung 10

(10) Die Bildung muss als wichtiges Element umfassender Innovationsstrategien gefördert werden, da sie oft unberücksichtigt bleibt. Entsprechend sollten die Vereinbarungen zwischen dem ETI und den KIC vorsehen, dass die von den KIC verliehenen **akademischen Grade und Abschlüsse akademische Grade und Abschlüsse** des ETI sind. Das ETI sollte die Anerkennung von **akademischen Graden und Abschlüssen des ETI** in den Mitgliedstaaten **fördern**. Alle diese Aktivitäten sollten unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt werden.

(10) Die Bildung muss als wichtiges Element umfassender Innovationsstrategien gefördert werden, da sie oft unberücksichtigt bleibt. **Zu diesem Zweck kann sich der Verwaltungsrat des ETI durch einen Ausschuss wissenschaftlicher Sachverständiger unterstützen lassen.** Entsprechend sollten die Vereinbarungen zwischen dem ETI und den KIC vorsehen, dass die von den **Partnerhochschuleinrichtungen des KIC** verliehenen **Ausbildungsnachweisen Ausbildungsnachweise mit Gütesiegel** des ETI sind. Das ETI sollte **auf** die Anerkennung von **Ausbildungsnachweisen mit seinem Spitzenleistungsgütesiegel** in den Mitgliedstaaten **hinwirken**. Alle diese Aktivitäten sollten unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 10 a (neu)

Das ETI könnte neue Arten von Ausbildungsgängen wie „europäische Geschäftspraxis, Unternehmensführung, Entrepreneurism, Unternehmensethik“ anbieten.

Änderungsantrag 5
Erwägung 12

(12) Um die Haftung des ETI zu regeln und seine Transparenz zu gewährleisten, müssen geeignete Regelungen getroffen werden. Die Funktionsweise des ETI sollte in einer Satzung festgeschrieben werden.

(12) Um die Haftung des ETI zu regeln und seine , **Autonomie und** Transparenz zu gewährleisten, müssen geeignete Regelungen getroffen werden. Die Funktionsweise des ETI sollte in einer Satzung festgeschrieben werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 20

(20) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und aufgrund des Umfangs und des länderübergreifenden Charakters besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

(20) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der **einzelnen** Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und aufgrund des Umfangs und des länderübergreifenden Charakters besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 7
Artikel 1

Es wird ein Europäisches Technologieinstitut (im Folgenden als „das ETI“ bezeichnet) eingerichtet.

Es wird ein Europäisches Technologieinstitut **als unabhängige und eigenständige Einrichtung** (im Folgenden

als „das ETI“ bezeichnet) eingerichtet.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 1

1. „Innovation“: Der Prozess und die Ergebnisse des Prozesses, bei dem neue Ideen hervorgebracht werden, die auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse ausgerichtet sind, so dass daraus neue Produkte, Dienstleistungen oder **Geschäftsmodelle** entstehen, die erfolgreich in bestehende Märkte eingeführt werden oder zur Schaffung neuer Märkte führen.

1. « innovation »: „Innovation“: Der Prozess und die Ergebnisse des Prozesses, bei dem neue Ideen hervorgebracht werden, die auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse ausgerichtet sind, so dass daraus neue Produkte, Dienstleistungen oder **Organisationsmodelle** entstehen, die erfolgreich in bestehende Märkte eingeführt werden oder zur Schaffung neuer Märkte führen.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 3

3. „**Hochschule**“: Jede Art von Hochschuleinrichtung, an der anerkannte akademische Grade bzw. anerkannte Hochschulabschlüsse erworben werden können, unabhängig von der Bezeichnung der Einrichtung im nationalen Kontext. Nun

3. „**Hochschuleinrichtung**“: Jede Art **Einrichtung**, an der anerkannte **Ausbildungsnachweise auf Hochschulebene oder andere anerkannte Hochschulqualifikationen** erworben werden können, unabhängig von der Bezeichnung der Einrichtung im nationalen Kontext.

Änderungsantrag 10
Artikel 3

Das Ziel des ETI besteht darin, die Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu verstärken und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit **der** Wirtschaft beizutragen. Zu diesem Zweck kombiniert und integriert das ETI Innovation, Forschung und Ausbildung **auf höchstem Niveau**.

Das Ziel des ETI besteht darin, die Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu verstärken und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit **von Industrie und** Wirtschaft beizutragen. Zu diesem Zweck kombiniert und integriert das ETI Innovation, Forschung und Ausbildung **nach höchsten Qualitätsstandards**.

Änderungsantrag 11

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

(c) Sensibilisierung potenzieller Partnerorganisationen;

entfällt

Änderungsantrag 12

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

(f) Förderung der Anerkennung von akademischen Graden und Abschlüssen des ETI in den Mitgliedstaaten.

(f) Förderung der Anerkennung von ***von den Partnerhochschuleinrichtungen des KIC verliehenen Ausbildungsnachweisen mit Gütesiegel*** des ETI in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 13

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

(fa) Sicherstellung der Verbreitung bewährter Praktiken, insbesondere auf dem Gebiet des Managements von Organisationen, die sich mit Innovation und Partnerschaften zwischen den Hochschuleinrichtungen oder Forschungseinrichtungen und den Unternehmen befassen.

Änderungsantrag 14

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

(a) innovationsorientierte Aktivitäten und Investitionen unter voller Einbeziehung der Dimensionen Forschung und Ausbildung und bei gleichzeitiger Förderung der Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen;

(a) innovationsorientierte Aktivitäten und Investitionen unter voller Einbeziehung der Dimensionen Forschung und Ausbildung und bei gleichzeitiger Förderung der Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen, ***und gestützt auf neue oder bereits bestehende Gemeinschaftsaktion oder -instrumente;***

Änderungsantrag 15

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

(c) Aus- und Weiterbildungsaktivitäten auf Master- und Promotionsebene,

(c) Aus- und Weiterbildungsaktivitäten auf Master- und Promotionsebene ***gemäß***

einschließlich der Vermittlung innovationsorientierter Kompetenzen und der Verbesserung von Managementkompetenzen und unternehmerischen Fähigkeiten;

Artikel 6 dieser Verordnung;

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Verbreitung vorbildlicher Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Steuerung innovationsorientierter Organisationen und den Aufbau von Kooperationen bzw. Partnerschaften zwischen dem Bildungs-/Forschungssektor und den Unternehmen.

entfällt

Änderungsantrag 17
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

(b) die Fähigkeit, für ein dynamisches, flexibles und attraktives Arbeitsumfeld zu sorgen, in dem Innovations-, Forschungs- und Ausbildungsleistungen sowohl von Einzelpersonen als auch von Teams belohnt werden;

(b) die Fähigkeit, für ein dynamisches, flexibles und attraktives Arbeitsumfeld zu sorgen, in dem Innovations-, Forschungs- und Ausbildungsleistungen sowohl von Einzelpersonen als auch von Teams **gewürdigt und** belohnt werden;

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

(c) die Grundlage, auf der **akademische Grade und Hochschulabschlüsse** vergeben werden sollen, einschließlich der Vorkehrungen zur Berücksichtigung der Gemeinschaftsstrategie für den Europäischen Hochschulraum, insbesondere im Hinblick auf Übertragbarkeit, Transparenz und Anerkennung sowie auf die Qualität der akademischen Grade und Hochschulabschlüsse;

(c) die Grundlage, auf der **Ausbildungsnachweise** vergeben werden sollen, einschließlich der Vorkehrungen zur Berücksichtigung der Gemeinschaftsstrategie für den Europäischen Hochschulraum, insbesondere im Hinblick auf Übertragbarkeit, Transparenz und Anerkennung sowie auf die Qualität der **Ausbildungsnachweise**;

Änderungsantrag 19

Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. Jede Wissens- und Innovationsgemeinschaft ist um ein oder mehrere geografische Zentren strukturiert, die vorzugsweise auf Universitätsgeländen gelegen sein könnten. Sie koordiniert ferner ein umfassenderes Spitzenforschungsnetz von Forschungs- und Ausbildungszentren in den drei Bereichen Forschung, Innovation und Ausbildung.

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 3 b (neu)

3b. Die einzelnen KIC streben die Gründung innovativer KMU an.

Änderungsantrag 21
Artikel 5 Absatz 4

4. Den Partnerschaften können Partnerorganisationen aus Drittländern angehören, sofern diese Organisationen einen **positiven** Beitrag zur Erreichung der Ziele der KIC leisten können.

4. Den Partnerschaften können Partnerorganisationen aus Drittländern angehören, sofern diese Organisationen einen **wirksamen** Beitrag zur Erreichung der Ziele der KIC leisten können.

Änderungsantrag 22
Artikel 5 a (neu), Titre

Artikel 5 a
Beziehungen zwischen dem ETI und den KIC

Änderungsantrag 23
Artikel 5 a (neu) Absatz 1

1. Die einzelnen Wissens- und Innovationsgemeinschaften sind in den vom ETI vorgegebenen Rahmen in ihren

Tätigkeiten eigenständig.

Änderungsantrag 24
Artikel 5 a (neu) Absatz 2

2. Jede Wissens- und Innovationsgemeinschaft unterbreitet dem Lenkungsausschuss einen Geschäftsplan zur Genehmigung und legt ihm einen halbjährlichen Tätigkeitsbericht vor.

Änderungsantrag 25
Artikel 6 Absatz 1

1. Die zwischen dem ETI und den KIC zu schließenden Vereinbarungen sehen vor, dass die ***akademischen Grade und Abschlüsse***, die die KIC in den Fachgebieten verleihen, in denen sie Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationsaktivitäten nachgehen, ***akademische Grade und Abschlüsse*** des ETI sind.

1. Die zwischen dem ETI und den KIC zu schließenden Vereinbarungen sehen vor, dass die ***Ausbildungsnachweise***, die die KIC in den Fachgebieten verleihen, in denen sie Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationsaktivitäten nachgehen, ***Ausbildungsnachweise mit Gütesiegel*** des ETI sind.

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Absatz 2

2. Das ETI fordert die ***Partnerorganisationen*** auf, gemeinsame ***akademische Grade und Abschlüsse*** zu verleihen, die das integrierte Konzept der KIC widerspiegeln. ***Akademische Grade, die nur von einer Einrichtung*** verliehen werden, ***sowie doppelte oder mehrfache akademische Grade und Abschlüsse sind jedoch ebenfalls möglich.***

2. Das ETI fordert die ***Partnerhochschuleinrichtungen*** auf, gemeinsame ***Ausbildungsnachweise*** zu verleihen, die das integrierte Konzept der KIC widerspiegeln. ***Ausbildungsnachweise können jedoch sowohl von einer einzigen Hochschuleinrichtung als auch von zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen*** verliehen werden.

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2a. Alle Partner innerhalb einer KIC

tragen zur Ausrichtung der Lehre und Forschung in den im Rahmen der Strategien des Lenkungsausschusses des ETI festgelegten Fachgebieten und Sektoren bei.

Änderungsantrag 28
Artikel 6 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten kooperieren bei der Anerkennung der **vom ETI** verliehenen **akademischen Grade und Abschlüsse**.

3. Die Mitgliedstaaten kooperieren bei der Anerkennung der **von den Partnerhochschuleinrichtungen des KIC** verliehenen **Ausbildungsnachweise mit Gütesiegel des ETI**, wobei **allerdings die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unberührt bleiben**.

Änderungsantrag 29
Artikel 13 Absatz 2

2. Das ETI **kann** Finanzhilfen der Gemeinschaft beantragen und/oder weiterleiten, insbesondere im Rahmen der Programme und Fonds der Gemeinschaft. Solche Finanzhilfen dürfen jedoch nicht für Tätigkeiten verwendet werden, die bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

2. Ohne Einfluss auf die Finanzierung der bereits bestehenden Programme wie des Programms „Lebenslanges Lernen“ kann das ETI Finanzhilfen der Gemeinschaft beantragen und/oder weiterleiten, insbesondere im Rahmen der Programme und Fonds der Gemeinschaft. Solche Finanzhilfen dürfen jedoch nicht für Tätigkeiten verwendet werden, die bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Änderungsantrag 30
Anahng Artikel 1 Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat umfasst sowohl ernannte Mitglieder, die ein ausgewogenes Verhältnis von unternehmerischer Erfahrung und akademischer Erfahrung/Forschungserfahrung widerspiegeln (im Folgenden: „ernannte Mitglieder“), als auch gewählte Mitglieder

1. Der Verwaltungsrat umfasst sowohl ernannte Mitglieder, die ein ausgewogenes Verhältnis von unternehmerischer Erfahrung und akademischer Erfahrung/Forschungserfahrung widerspiegeln (im Folgenden: „ernannte Mitglieder“), als auch gewählte Mitglieder

aus den Reihen des Innovations-, Forschungs-, Lehr-, Technik- und Verwaltungspersonals, der Studierenden und Doktoranden des ETI und der KIC (im Folgenden: „repräsentative Mitglieder“).

aus den Reihen des Innovations-, Forschungs-, Lehr-, Technik- und Verwaltungspersonals, der Studierenden und Doktoranden des ETI und der KIC (im Folgenden: „repräsentative Mitglieder“). ***Ein besonderer Platz muss den Ingenieuren eingeräumt werden, die durch ihr Know-how einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Forschungsergebnisse in innovative Erzeugnisse und Verfahren leisten.***

Änderungsantrag 31
Anhang Artikel 2 Absatz 1

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates agieren im Interesse des ETI und setzen sich für dessen Ziele, Aufgaben, Identität und Kohärenz ein.

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates agieren im Interesse des ETI und setzen sich ***in absoluter Unabhängigkeit*** für dessen Ziele, Aufgaben, Identität und Kohärenz ein.